

**Datum der Bekanntgabe: 18.10.2001**

**Muster:** Eurocopter Deutschland  
EC 135

**AD der ausländischen Behörde:**  
-keine-

**Geräte-Nr.:**  
3061

**Technische Mitteilungen des Herstellers:**  
Eurocopter Deutschland Alert Service Bulletin (ASB) Nr. EC 135-62A-004 Revision 3 vom 10.11.2000

**Betroffenes Luftfahrtgerät:**

Eurocopter Deutschland  
EC 135

- **Baureihen:** alle

- **Werk-Nrn.:** alle, gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung

**Betrifft:**

Hauptrotor, Rotormast (main rotor system, main rotor hup shaft, ATA-Code 65-10-00)

- evtl. Rißbildung am Hauptrotormast

- ggf. kann dieser Fehler zum Bruch des Hauptrotormasten und damit zum Verlust des Helicopters führen

Der o. g. Lufttüchtigkeitsmangel kann zu erheblichen Betriebsstörungen führen.

**Maßnahmen:**

Im Rahmen dieser LTA sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Sichtprüfung des Hauptrotormastes auf Rißbildung.
2. Rißprüfung des Hauptrotormastes nach dem Farbeinringverfahren.
3. Wiederholung dieser Prüfungen in festgelegten Intervallen.
4. Austausch des Hauptrotormastes, wenn bei den Rißprüfungen Schäden festgestellt worden sind.

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen nach dem genannten Alert Service Bulletin des Herstellers durchgeführt werden.

**Fristen:**

Falls nicht bereits durchgeführt, sind zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen folgende Fristen festgelegt worden (maßgebend ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorangegangenen LTA 1999-185/3 am 16.12.1999):

1. Vor dem nächsten Flug.
2. Erstmalig innerhalb von 10 Flugstunden (FH).
3. Nach Durchführung der erstmaligen Dye-Penetrant Rißprüfung, ist die Prüfung weiterhin mittels Sichtprüfung alle 15 FH oder durch Dye-Penetrant Rißprüfung alle 100 FH fortzusetzen.

Falls nach einer Sichtprüfung anstelle der nächsten Sichtprüfung eine Dye-Penetrant Rißprüfung durchgeführt werden soll, so ist diese 15 FH nach der letzten Sichtprüfung auszuführen. Weitere Dye-Penetrant Rißprüfungen alle 100 FH.

Falls nach Durchführung einer Dye-Penetrant Rißprüfung anstelle einer weiteren Prüfung dieser Art eine Sichtprüfung vorgenommen werden soll, so ist diese 15 FH nach der letzten Dye-Penetrant Rißprüfung auszuführen. Weitere Sichtprüfungen alle 15 FH.

4. Vor dem nächsten Flug nach Feststellung von Schäden.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der

Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

*LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert*

*\* \* \**